

**Rechtsgutachten
zur Struktur der Conterganstiftung
für behinderte Menschen**

--- KURZFASSUNG ---

Ort, Datum: Düsseldorf, 12. August 2020

Verfasser: **Rechtsanwalt Prof. Dr. Julius Reiter**
Professor für Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für IT-Recht

Rechtsanwalt Bénédic Schenkel
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für IT-Recht

Baum Reiter & Collegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Benrather Schlossallee 101
40597 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 836 805-70
Mail: kanzlei@baum-reiter.de

Unter Mitwirkung von:
Rechtsanwältin Karin Buder, Marburg

Auftraggeber: Bundesverband Contergangeschädigter e.V.

AUSGANGSLAGE UND AUFTRAG

Die Conterganstiftung für behinderte Menschen (im Folgenden nur: Conterganstiftung) ist eine Stiftung öffentlichen Rechts, die als „Hilfswerk für behinderte Kinder“ zum 31. Oktober 1972 gegründet wurde. Grundsätzlicher Zweck der Stiftung ist es, behinderten Menschen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalimodhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH (früher Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg; im Folgenden nur: Grünenthal) durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, Leistungen und Hilfe zu gewähren (§ 2 ContStifG¹).

Die betroffenen Menschen sind auf das Bestehen und die zielführende Arbeit der Conterganstiftung angewiesen. Die Stiftung bietet die maßgebliche Unterstützung, um die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und die Beeinträchtigung durch finanzielle Hilfen zu mildern. Auf der Grundlage des ContStifG erhalten heute rund 2550 durch das Schlafmittel Contergan geschädigte Personen Renten und Kapitalentschädigungen sowie, soweit Mittel im Stiftungsvermögen vorhanden sind, jährliche Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe sowie eine jährliche Sonderzahlung. Soweit Leistungen gemäß dem ContStifG festgesetzt wurden, erreichen die Zahlungen die Berechtigten zuverlässig.

Die Conterganstiftung bildet eine solide Grundlage zur Unterstützung der contergangeschädigten Personen. Gleichwohl sollten die Möglichkeiten, die zur weiteren Verbesserung der Stiftungsarbeit und damit zur Verbesserung der Lebensqualität der geschädigten Personen beitragen, evaluiert und umgesetzt werden. Gemäß § 25 Satz 1 ContStifG hatte die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag erstmalig nach zwei Jahren seit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes² einen Bericht über die Auswirkungen des ContStifG sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung der Vorschriften vorzulegen. Der Bericht sollte insbesondere auch eine Evaluation über die Struktur der Stiftung beinhalten (§ 25 Satz 2 ContStifG). Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung eine Studie zur Begutachtung der Struktur der Conterganstiftung unter Beteiligung der Betroffenenvertreterinnen und -vertreter in Auftrag gegeben, welche durch die Anwaltskanzlei Flick Gocke

¹ Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz - ContStifG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1537).

² Gesetz vom 21.02.2017, BGBl. I S. 263.

Schaumburg – Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater – Partnerschaft mbH, Bonn, (dort die Rechtsanwälte Prof. Dr. Stephan Schauhoff und Dr. Benjamin Momberger als Gutachter) durchgeführt wurde. In ihrem Bericht vom 14.08.2019³ hat die Bundesregierung unter Bezugnahme auf vorgenannte Studie zur Struktur der Conterganstiftung sowie zur gegebenenfalls notwendigen Weiterentwicklung der Vorschriften des ContStifG Stellung bezogen.

Mit dem Ziel der weiteren Evaluierung der Stiftungsstruktur aus Sicht der Betroffenen hat der Bundesverband Contergangeschädigter e.V. eine gutachterliche Stellungnahme in Auftrag gegeben. Das Gutachten berücksichtigt dabei insbesondere die Erkenntnisse aus der Studie der Anwaltskanzlei Flick Gocke Schaumburg sowie aus dem Bericht der Bundesregierung vom 14.08.2019.

³ Vgl. BTag-Drs. 19/12415.

ERGEBNISSE DER BEGUTACHTUNG

Die gutachterliche Ausarbeitung widmet sich – unter Berücksichtigung von Stiftungszweck sowie der bedeutenden Stellung der Leistungsberechtigten – in erster Linie dem strukturellen Aufbau der Stiftung. Im Fokus stehen die Beaufsichtigung der Stiftung durch den Staat sowie die Arbeit der Stiftungsorgane. Die aktuellen Verhältnisse werden evaluiert. Vorschläge zur Anpassung und Änderung in der Stiftungsstruktur werden unterbreitet⁴. Soweit der Gesetzgeber mithilfe der Conterganstiftung nach einer sachgerechten und angemessenen Unterstützung thalidomidgeschädigter Personen strebt, bestehen Zweifel, ob allein der nach geltendem Recht in § 2 ContStifG definierte Stiftungszweck dieser Aufgabe gerecht werden kann. Die gutachterliche Stellungnahme zeigt daher auch strukturell auf, wie eine bedarfsgerechte Betreuung der Leistungsberechtigten durch eine erweiterte Beratungsleistung sowie durch Förderung und Einrichtung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren sichergestellt werden kann.

Die wesentlichen Erkenntnisse der Begutachtung lassen sich wie folgt zusammenfassen⁵:

Herausragende Stellung der Leistungsberechtigten:

- Die Entstehungsgeschichte zur Conterganstiftung zeigt, dass die Betroffenen unmittelbar an der Gründung, Ausgestaltung und Errichtung der Conterganstiftung beteiligt waren. Letztlich war es das Geld der Kinder, das in die Stiftung eingebracht wurde. Selbst wenn aus formaler Sicht eine Mitstifterschaft der Leistungsberechtigten nicht festgeschrieben wurde, so kommt diesen contergangeschädigten Personen doch eine herausragende Stellung zu, die bei der weiteren Aus- und Umgestaltung der Stiftungsstruktur dringend zu berücksichtigen ist (siehe unter Punkt III).

⁴ Siehe zu den Handlungsempfehlungen insb. die zusammenfassende Übersicht in der Anlage unter Punkt E der Langfassung; anbei angedruckt am Ende des Dokuments.

⁵ Die Verweise am Ende der Absätze beziehen sich auf die entsprechenden Passagen in der Langfassung.

Zur Stiftungsaufsicht:

- Die Aufsicht der Conterganstiftung ist eine Rechtsaufsicht. Als schwächste Form der Staatsaufsicht ist die Rechtsaufsicht auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns beschränkt. Die Beaufsichtigung darf nicht in eine inhaltliche Kontrolle oder tatsächliche Lenkung der Stiftungsgeschicke von außen ausarten. Die dem BMFSFJ eingeräumten Rechte, die Raum für eine inhaltliche Zweckmäßigkeitkontrolle lassen, sind geeignet, die Stiftungsautonomie in unzulässigerweise einzuschränken. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Besetzung und Arbeit im Stiftungsrat, des Vorstands, der Geschäftsstelle sowie in Bezug auf das Recht zur Auskunft nach § 7 Abs. 5 der Stiftungssatzung (siehe unter Punkt IV).

Zum Stiftungsvorstand:

- Der Stiftungsvorstand ist aktuell nur mit zwei Mitgliedern besetzt. Zur weiteren Entlastung der aktuellen Vorstandsmitglieder sowie zur Realisierung von Mehrheitsentscheidungen sollten die Bemühungen zur Benennung eines dritten Mitglieds intensiviert werden. Die Einsetzung eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds und eine damit verbundene Änderung des ContStifG sind in Ansehung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit zur Anstellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung nicht erforderlich (siehe unter Punkt V.1.a).
- Das Personal der Geschäftsstelle wird durch das BAFzA zur Verfügung gestellt, dem auch die Auswahlkompetenz obliegt. Dem Stiftungsvorstand obliegt gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle das alleinige fachliche Weisungsrecht. Gleichzeitig unterliegen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Dienstaufsicht des BAFzA und sind grundsätzlich gegenüber dem BAFzA persönlich, disziplinarisch weisungsgebunden. In der Praxis darf es nicht dazu kommen, dass der Stiftungsvorstand aufgrund der Aufspaltung des fachlichen und disziplinarischen Weisungsrechts sowie eines offensichtlich stattfindenden Direktkontakts zwischen der Geschäftsstelle und dem BMFSFJ in seiner nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung obliegenden Aufgabe beschnitten wird. Zur Vermeidung von Irritationen bei den Mitarbeitern der Geschäftsstelle sollte der Stiftungsvorstand im Rahmen seiner fachlichen Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsstelle die Anweisung

erteilen, inwieweit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle ohne vorherige Einbindung der Vorstandsmitglieder die eigenständige Kontaktaufnahme und Kommunikation mit anderen Behörden möglich sein sollen. Zur Klarstellung wird eine Ergänzung der Stiftungssatzung empfohlen (siehe unter Punkt V.1.c.(2)).

- Um Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen dem fachlichen und disziplinarischen Weisungsrecht zu begegnen, sollte ein direktes Anstellungsverhältnis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei der Conterganstiftung selbst per externer Ausschreibung erwogen werden (siehe unter Punkt V.1.c.(2)).
- Eine direkte Kontaktaufnahme des BMFSFJ mit der Geschäftsstelle soll auch bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Vorstandsmitglieder unterbleiben, da eine Verständigung zwischen Vorstand und Geschäftsstelle, die zur Rückmeldung an das BMFSFJ stets erforderlich ist, nicht immer unverzüglich erfolgen kann. Zur Klarstellung ist die Stiftungssatzung zu präzisieren (siehe unter Punkt V.1.c.(2)).
- Die ausreichende Qualifikation der Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die bis zuletzt in Frage stand, ist unerlässlich um den Bedürfnissen der Betroffenen im Hinblick auf Leistungen und Beratung gerecht zu werden. Aufgrund der Aufteilung zwischen fachlichem und disziplinarischem Weisungsrecht zwischen Stiftungsvorstand und dem BAFzA ist ungeklärt, ob die Verantwortung für die ausreichende Qualifikation der Geschäftsstelle im Verantwortungsbereich der Conterganstiftung oder des BAFzA liegt. Diese Unsicherheit könnte durch ein direktes Anstellungsverhältnis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei der Conterganstiftung aufgelöst werden (siehe unter Punkt V.1.c.(3)).
- Die internen Verfahrensabläufe der medizinischen Kommission sind intransparent. Die Geschäftsordnung der medizinischen Kommission vom 8. Juni 2004 trifft an dieser Stelle ausdrücklich keine Regelung, sondern überlässt die Organisation der kommissionsinternen Verfahrensabläufe dem oder der Vorsitzenden der Kommission. Insoweit ist die vorliegende Geschäftsordnung vom 8. Juni 2004 dringend zu überarbeiten. Soweit die Identitäten der Kommissionsmitglieder nicht preisgegeben werden sollen, käme zumindest eine anonymisierte Aufstellung der besonderen

Qualifikationen und Fachkenntnisse der Kommissionsmitglieder in Betracht (siehe unter Punkt V.1.d).

- Das Verfahren, wie es für Widersprüche gegen Leistungsbescheide des Stiftungsvorstands nach den Vorgaben des ContStifG und der Stiftungssatzung vorgesehen ist, erfüllt Sinn und Zweck eines Widerspruchsverfahrens nicht. Über den Ausgangsbescheid sowie über den Widerspruchsbescheid entscheidet der Stiftungsvorstand. Für beide Bescheide bildet eine Stellungnahme der medizinischen Kommission die Grundlage. Abhilfe würde die Bildung eines Widerspruchsausschusses schaffen. Ergänzend wäre im Widerspruchsverfahren eine weitere gutachterliche Stellungnahme eines externen Gutachters als Zweitmeinung einzuholen. Insoweit werden ergänzende Regelungen im ContStifG empfohlen (siehe unter Punkt V.1.e).
- Die Aufgaben des Vorstands sind umfangreich und überschreiten den typischen Aufgabenumfang eines Ehrenamts. Zur Entlastung der aktuellen Vorstandsmitglieder ist daher alsbald jedenfalls ein hauptamtliche/r Geschäftsführer/in anzustellen. Zur Wahrung der Autonomie des Stiftungsvorstands als geschäftsführendes Organ hat jegliche Einwirkung von außen bei der Auswahl eines/einer Geschäftsführers/in zu unterbleiben. Insoweit wären die Zustimmungsvorbehalte des BMFSFJ und des Bundesministeriums der Finanzen aus § 7 Abs. 6 ContStifG zu streichen (siehe unter Punkt V.1.f).

Zum Stiftungsrat:

- Zur Gewährleistung, dass die Sitzungen des Stiftungsrats mit möglichst vollständiger Besetzung durchgeführt werden können, sind dringend die technischen Grundlagen für die Durchführung der Sitzungen per Videokonferenz zu beschaffen. Die persönliche Verhinderung des einzelnen Mitglieds zum Beispiel wegen Reisebeschränkungen, gesundheitlichen Risiken, Behinderung oder Krankheit sollte dazu führen, dass auf dessen Anforderung die Sitzung zwingend per Videokonferenz durchzuführen ist. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats können dann nicht mit dem Argument gehört werden, dass ihnen eine Teilnahme per Videokonferenz nicht möglich ist. Zu diesem Zweck wäre die Stiftungssatzung zu ergänzen (siehe unter Punkt V.2.a.(3)).

- Zur Vermeidung von Spannungen im Stiftungsrat sowie zur Wahrung der Stiftungsautonomie ist eine Nach- und Neubesetzung des Stiftungsrats angezeigt. Zur Steigerung der fachlichen Kompetenz im Stiftungsrat sowie zur Förderung des Stiftungszwecks aus § 2 Nr. 2 ContStifG sollte der Stiftungsrat dauerhaft um zwei Personen „aus der Wissenschaft“ erweitert werden. Aus dem daraus resultierenden Verlust der Stimmenmehrheit zulasten der Ministerialbeamten folgt kein Mangel demokratischer Legitimation. Überdies ist die Erweiterung des Stiftungsrats um zwei Mitglieder aus der Wissenschaft bereits zur Vermeidung einer Überschreitung der Grenzen der vom BMFSFJ ausgeübten Rechtsaufsicht und der damit einhergehenden unzulässigen Einschränkung der Autonomie der Conterganstiftung als Stiftung des öffentlichen Rechts geboten. Aus diesem Grunde sollte auch der Vorsitz des Stiftungsrats auf eines der neutralen Mitglieder (Person aus der Wissenschaft i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG) übertragen wird. Die drei Ministerialbeamten sollten durch Bundestagsabgeordnete (Mitglieder im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder deren Delegierte) ersetzt werden, wodurch sich schließlich auch die Problematik der „doppelten Loyalitätspflicht“, der die Ministerialbeamten gegenüber ihren Ministerien einerseits sowie gegenüber der Conterganstiftung andererseits unterliegen, auflösen würde. Zur Umsetzung vorgenannter strukturellen Änderungen in der Besetzung des Stiftungsrats wäre das ContStifG entsprechend zu ändern (siehe unter Punkt V.2.b).
- Bei den Betroffenenvertretern im Stiftungsrat besteht regelmäßig das Bedürfnis nach externer, mitunter rechtlich Beratung, um das Amt des Stiftungsratsmitglieds im Interesse der Leistungsberechtigten ausüben zu können. Für den Ausgleich von Wissensdefiziten bei den Betroffenenvertretern kommt insbesondere die Schaffung eines im ContStifG verankerten Stiftungsratsbudgets zur Erstattung von Auslagen für Beratungsdienstleistungen in Betracht (siehe unter Punkt V.2.c).
- Eine Klarstellung der einzelnen Kompetenzen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat ist in Ansehung der bereits existenten Regelungen im ContStifG und in der Stiftungssatzung nicht erforderlich. Soweit dennoch zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall eine gesetzliche Präzisierung angestrebt werden soll, wäre

allenfalls die Allzuständigkeit des Stiftungsrats im ContStifG zu verankern (siehe unter Punkt V.2.d).

Informationsrechte:

- Das Informationsrecht aus § 7 Abs. 6 der Stiftungssatzung hat durch die Satzungsänderung im Jahre 2019 eine erhebliche Einschränkung erfahren. Dabei stehen die Einschränkungen teilweise im Widerspruch zu den Regelungsinhalten des § 4 Abs. 1 IFG. Es wird daher angeregt, jedenfalls den neuen § 7 Abs. 6 Satz 4 der Stiftungssatzung, der den Zugriff auf Gutachten und Stellungnahmen Dritter betrifft, aus der Stiftungssatzung zu streichen oder jedenfalls in Entsprechung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 IFG auszugestalten (siehe unter Punkt V.3).

Projektförderung:

- Betreffend die Projektförderung gemäß §§ 19 ff. ContStifG entspricht die Conterganstiftung nach Auffassung der Betroffenen dem ausdrücklichen Stiftungszweck aus § 2 Nr. 2 ContStifG nicht in ausreichender Form. Derzeit sind nur drei Projekte beauftragt worden, u.a. eine bedeutsame Gefäßstudie. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Projekten, die so wichtig für zukünftige Diagnosen und Therapien sind, bleiben jedoch deutlich hinter den Erwartungen der Betroffenen zurück. Eine Verbesserung sollte insbesondere durch eine verlässliche, regelmäßige Budgetierung sowie der vom BMFSFJ unabhängigen Entscheidungsbefugnis des Stiftungsrats über den Vergabeplan gelingen (siehe unter Punkt VI).

Multidisziplinäre Kompetenzzentren:

- Die Einrichtung und Förderung multidisziplinärer Kompetenzzentren ist bereits Gegenstand des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 26.05.2020⁶. Allerdings sieht der Entwurf keine Ergänzung des Stiftungszwecks in Bezug auf die Kompetenzzentren vor. Zudem soll keine separate Budgetierung entsprechender Mittel erfolgen. Um der Bedeutung der Einrichtung und Förderung multidisziplinärer Kompetenzzentren für die contergangeschädigten Personen zu entsprechen, sind weitere Änderungen des ContStifG erforderlich (siehe unter Punkt VII).

⁶ Vgl. BTag-Drs. 19/19498.

Beratungsfunktion der Conterganstiftung:

- Nach § 10 Abs. 1 Satz 4-6 der Stiftungssatzung erbringt die Geschäftsstelle gegenüber den Leistungsberechtigten im Hinblick auf die Ansprüche nach dem ContStifG Beratungsleistungen. Um dem erweiterten Bedürfnis der Leistungsberechtigten nach Beratung gerecht zu werden, wird eine Erweiterung des Stiftungszwecks im Hinblick auf die Vermittlung von Hilfestellung und Beratungsleistungen insbesondere in den Bereichen Recht, Diagnostik, Therapie und sozialrechtlicher Ansprüche angeregt. Für ergänzende Beratungsleistungen kann die Geschäftsstelle eine koordinierende Funktion einnehmen und für die Beratung auf regional verteilte spezialisierte behördliche Einrichtungen sowie die medizinischen Kompetenzzentren verweisen (siehe unter Punkt VIII).

Bestandsschutz:

- In ihrem Bericht über die Struktur der Conterganstiftung vom 14.08.2019 befürwortet der Bundesregierung eine – alle Leistungsberechtigten betreffende – Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Schadenssystems, jedoch unter ausdrücklichem Verweis auf das vorgegebene Stiftungsbudget⁷. Bei den Leistungsberechtigten besteht aufgrund der Ausführungen der Bundesregierung erhebliche Unsicherheit. Zur Klarstellung, zur Aufrechterhaltung des Vertrauens in die Leistungen der Conterganstiftung und zur Gewährleistung von existentieller Planungssicherheit ist insoweit eine gesetzliche Konkretisierung erforderlich, die eine Aberkennung oder Verkürzung von Leistungsansprüchen nach dem ContStifG ausschließt (siehe unter Punkt IX.1).
- Im Rahmen von Revisionsanträgen der Leistungsberechtigten kam es in verschiedenen Fällen dazu, dass gleichzeitig mit der Anerkennung neuer Schäden einzelne bereits seit Jahren anerkannte conterganbedingte Schädigungen überprüft und aberkannt wurden. In diesem Zusammenhang wurden dann auch die Schadenspunkte neu berechnet. Unter Berücksichtigung der neuen sowie aberkannten Schäden fand eine Punkteverrechnung statt. Solche Vorgänge sind vor allem deshalb nicht ausgeschlossen, da die Conterganstiftung

⁷ Vgl. BTag-Drs. 19/12415, S. 32.

davon ausgeht, dass weder die Schadenspunkte noch die Feststellungen der medizinischen Kommission in Bezug auf die Körperschäden eigenständige Verwaltungsakte sind und daher nicht in Bestandskraft erwachsen. Die aktuelle Rechtslage sorgt bei den Leistungsberechtigten für erhebliche Rechtsunsicherheit. Es besteht daher auch hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf (siehe unter Punkt IX.2).

Prof. Dr. Julius Reiter
Professor für Wirtschaftsrecht
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Bénédict Schenkel (Maitrîse en
droit)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Baum Reiter & Collegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Benrather Schlossallee 101, 40597 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 836 805-70, Fax: 0211 / 836 805-78
e-mail: kanzlei@baum-reiter.de

Anlage: Handlungsempfehlungen im Überblick⁸

Nr.	Betreff	Seite ⁹	Gegenstand	Aktuelle Regelung	Empfehlung	Formulierungsvorschlag
1	Rechtsaufsicht	27	Zur Vermeidung einer „Fachaufsicht durch die Hintertür“ hat eine überzogene Mehrfachkontrolle durch die Rechtsaufsicht zu unterbleiben.	-	Siehe im Verlauf der Tabelle	Siehe im Verlauf der Tabelle
2	Geschäftsstelle	49	Keine eigenständige Kontaktaufnahme und Kommunikation der Geschäftsstelle mit anderen Behörden ohne vorherigen Einbindung der Mitglieder des Vorstands	§ 5 Absatz 3 der Stiftungssatzung lautet: „(3) Der Stiftungsvorstand unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Er kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer anstellen.“	Änderung der Stiftungssatzung	§ 5 Absatz 3 der Stiftungssatzung wird wie folgt geändert: a. Nach Absatz 3 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen den Weisungen des Stiftungsvorstands. Eine Kontaktaufnahme und Kommunikation mit anderen Behörden, wie im Besonderen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Rechtsaufsicht, ohne vorherigen Einbindung der Mitglieder des Vorstands ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle nicht gestattet.“ b. Die bisherige Satz 2 wird Satz 4.
3	Geschäftsstelle	49	Direktes Anstellungsverhältnis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei der Conterganstiftung	-	-	-

⁸ Entspricht der Anlage zum Langgutachten, dort unter Punkt E.

⁹ Die Seitenzahlen beziehen sich auf die entsprechenden Passagen im Langgutachten.

Nr.	Betreff	Seite ⁹	Gegenstand	Aktuelle Regelung	Empfehlung	Formulierungsvorschlag
4	Geschäftsstelle	49	Keine direkte Kontaktaufnahme des BMFSFJ mit der Geschäftsstelle	§ 7 Absatz 5 der Stiftungssatzung lautet: „(5) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat gegenüber den Organen der Stiftung ein jederzeitiges Auskunftsrecht. Das Auskunftsrecht umfasst auch das Recht auf Akteneinsicht.“	Änderung der Stiftungssatzung	Nach § 7 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Anfragen und sonstige Kontaktaufnahmen durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, welche die Aufgaben des Stiftungsvorstands nach § 9 betreffen, sind unmittelbar an die Mitglieder des Vorstands zu richten. Anfragen und sonstige Kontaktaufnahmen unmittelbare gegenüber der Geschäftsstelle nach § 5 Absatz 3 Satz 1 kommen nicht in Betracht.“
5	Medizinische Kommission	50	Interne Verfahrensabläufe der medizinischen Kommission sind intransparent	Geschäftsordnung der Medizinischen Kommission vom 8. Juni 2004	Überarbeitung der Geschäftsordnung der medizinischen Kommission	-
6	Medizinische Kommission	50	Angaben zu den Kommissionsmitglieder	-	Jedenfalls Bekanntgabe der besonderen Qualifikationen und Fachkenntnisse der Kommissionsmitglieder	-
7	Widerspruchsverfahren	50	Bildung eines Widerspruchsausschusses und Einholung einer externen gutachterlichen Zweitmeinung	§ 16 Absatz 5 ContStifG lautet: „(5) Die Kommission hat in Zweifelsfällen vor ihrer Entscheidung zu der Frage, ob eine Fehlbildung im Sinne des § 12 vorliegt, eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen.“	Änderung des ContStifG	§ 16 wird wie folgt geändert: a. Absatz 5 wird wie folgt geändert: (1) Der aktuelle Satz 1 wird wie folgt geändert: „Die Kommission hat in Zweifelsfällen vor ihrer Entscheidung zu der Frage, ob eine Fehlbildung im Sinne des § 12 vorliegt, sowie im Falle eines Widerspruchs gegen eine Festsetzung des Stiftungsvorstands nach § 16 Absatz 6 auf Kosten der Stiftung eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen.“ (2) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Gutachter für die Stellungnahme nach Satz 1 wird auf Vorschlag der leistungsberechtigten Person beauftragt. Für den Fall, dass von der leistungsberechtigten Person kein

Nr.	Betreff	Seite ⁹	Gegenstand	Aktuelle Regelung	Empfehlung	Formulierungsvorschlag
						<p><i>Gutachter benannt wird, obliegt die Auswahl eines Gutachters der Kommission.“</i></p> <p>b. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:</p> <p><i>„Über Widersprüche gegen Festsetzungen nach Absatz 5 entscheidet der Widerspruchsausschuss. Der Widerspruchsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muss die Befähigung zum Richteramt haben; im Übrigen setzt sich der Widerspruchsausschuss aus einem medizinischen Sachverständigen und einem weiteren Mitglied zusammen, das auf Vorschlag der in § 2 bezeichneten Personen zu berufen ist. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden vom Stiftungsrat bestellt. Der Widerspruchsausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen. Die Amtszeit der Mitglieder des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.“</i></p>
8	Hauptamtliche Geschäftsführung	51	Anstellung eines/einer hauptamtlichen Geschäftsführers/in	-	-	-
9	Hauptamtliche Geschäftsführung	52	Streichung des Zustimmungsvorbehalts des BMFSFJ und des Bundesministeriums der Finanzen aus § 7 Abs. 6 ContStifG	<p>§ 7 Absatz 6 ContStifG lautet:</p> <p><i>„(6) Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen bis zu zwei hauptamtliche</i></p>	Änderung des ContStifG	<p>§ 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p><i>„Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer anstellen.“</i></p> <p>b. Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:</p> <p><i>„Die Anstellung nach Satz 1 wird auf das Ende der Amtszeit des Stiftungsvorstands gemäß §</i></p>

Nr.	Betreff	Seite ⁹	Gegenstand	Aktuelle Regelung	Empfehlung	Formulierungsvorschlag
				<i>Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer anstellen.“</i>		<i>7 Absatz 3 Satz 1 befristet. Die Anstellung gemäß Satz 1 kann nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Stiftungsvorstands gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 verlängert werden.“</i>
10	Stiftungsrat	64	Sitzung per Videokonferenz	-	Änderung der Stiftungssatzung	<p>§ 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:</p> <p><i>„Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen mindestens eines Mitglieds des Stiftungsrates die Sitzung per Videokonferenz abzuhalten. Ein wichtiger Grund gemäß Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates aufgrund von Reisebeschränkungen, gesundheitlichen Risiken, Behinderung oder Krankheit an der Teilnahme zu einer persönlichen Sitzung verhindert ist. Die Sitzung des Stiftungsrates kann auch dann per Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein wichtiger Grund vorliegt, sofern sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen. Für die Einberufung und Durchführung der Sitzung per Videokonferenz gelten die Absätze 4 und 6 bis 9 sowie § 6 Absatz 5, 7 und 8 ContStifG entsprechend. Insbesondere sind auch Sitzungen des Stiftungsrates per Videokonferenz öffentlich durchzuführen, indem die unentgeltliche Teilnahme an der Videokonferenz für die Öffentlichkeit gewährleistet wird.“</i></p> <p>b. Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden zu Absätzen 6 bis 10.</p>
11	Stiftungsrat	65 f.	Nach- und Neubesetzung	<p>§ 6 Absatz 1 ContStifG lautet:</p> <p><i>„(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Stellvertretung ist zulässig. Drei Mitglieder werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem</i></p>	Änderung des ContStifG	<p>§ 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p><i>„Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Stellvertretung ist zulässig. Drei Mitglieder, die als Abgeordnete des Deutschen Bundestags Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sein müssen, werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufen; die</i></p>

Nr.	Betreff	Seite ⁹	Gegenstand	Aktuelle Regelung	Empfehlung	Formulierungsvorschlag
				<p>Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales benannt. Zwei weitere Mitglieder werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Vorschlag der in § 2 bezeichneten Personen berufen. Bis zu zwei weitere Mitglieder kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus der Wissenschaft berufen. Die Sätze 3 bis 5 gelten auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“</p> <p>§ 6 Absatz 2 Absatz 1 ContStifG lautet:</p> <p>„(2) Der Stiftungsrat wählt aus den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend benannten Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.“</p>		<p>Entsendung von Delegierten anstelle der Abgeordneten nach Satz 2 ist zulässig. Zwei weitere Mitglieder werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Vorschlag der in § 2 bezeichneten Personen berufen. Zwei weitere Mitglieder beruft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Zustimmung der in § 2 bezeichneten Personen aus der Wissenschaft. Die Mitglieder nach Satz 5 sollen eine medizinische Sachkunde und besondere Erfahrung im Bereich thalidomidbedingter Schäden sowie der Integration von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft aufweisen. Die Sätze 3 bis 6 gelten auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“</p> <p>b. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Der Stiftungsrat wählt aus den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus der Wissenschaft berufenen Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.“</p> <p><u>Hilfsweise:</u> Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>„Als zwei weitere Mitglieder beruft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Personen aus der Wissenschaft oder jede andere Person, die aufgrund Ihres medizinisch fachlichen Sachverständnisses geeignet ist, den Stiftungszweck nach § 2 zu fördern“.</p>
12	Stiftungsratsmitglieder	67	Stiftungsratsbudget für rechtliche Beratung	<p>§ 6 Absatz 4 ContStifG lautet:</p> <p>„(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Mitglieder des</p>	Änderung des ContStifG	<p>§ 6 Absatz 4 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:</p> <p>„Mitglieder nach Satz 2 haben zudem Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Kosten für externe Beratungsleistungen. Der Stiftungsrat legt mit Zustimmung des Stiftungsvorstands ein Stiftungsratsbudget fest, das für Beratungsleistungen im Sinne des Satz 3 in</p>

Nr.	Betreff	Seite ⁹	Gegenstand	Aktuelle Regelung	Empfehlung	Formulierungsvorschlag
				<i>Stiftungsrates, die selbst leistungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Assistenzkosten.“</i>		<i>Anspruch genommen werden kann. Für das Stiftungsbudget sind, soweit vorhanden, die Mittel nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 zu verwenden.“</i>
13	Stiftungsvorstand und Stiftungsrat	67	Abgrenzung der Kompetenzen	§ 6 Absatz 6 ContStifG lautet: „(6) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.“	Änderung des ContStifG	§ 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert: a. Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt. „Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, für die nicht nach diesem Gesetz eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.“ b. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
14	Informationsrechte nach § 7 Abs. 6 Stiftungssatzung	70	Teilweise Rückgängigmachung der Einschränkungen in Bezug auf externe Gutachten und Stellungnahmen	§ 7 Absatz 6 Satz 4 Stiftungssatzung lautet: „Der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen auch Entwürfe und Ergebnisse von Beweis-erhebungen, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.“	Änderung der Stiftungssatzung	Streichung von § 7 Absatz 6 Satz 4 Stiftungssatzung.
15	Medizinische Kompetenzzentren	79 ff.	Förderung und Einrichtung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren	Siehe Art. 1 Nr. 1 bis 3 des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 26.05.2020, BTag-Drs. 19/19498.	Änderung des ContStifG	1. § 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „2. ihnen durch die Förderung oder Durchführung von Forschungs- und Erprobungsvorhaben sowie durch die Förderung und Einrichtung eines multidisziplinären Kompetenznetzwerks Hilfe zu gewähren, um ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und die durch Spätfolgen hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu mildern.“ 2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a. Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „den Mitteln in Höhe von bis zu 27 Millionen Euro jährlich, die der Bund für Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe zur Verfügung stellt; die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit diesen Leistungen einschließlich der Verwaltungskosten

Nr.	Betreff	Seite ⁹	Gegenstand	Aktuelle Regelung	Empfehlung	Formulierungsvorschlag
						<p><i>werden ebenfalls aus diesem Betrag gezahlt;“</i></p> <p>b. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:</p> <p><i>„den Mitteln in Höhe von 3 Millionen Euro, die der Bund zur Förderung und Einrichtung eines multidisziplinären Kompetenznetzwerks zur Verfügung stellt; die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Förderung und Einrichtung dieses Kompetenznetzwerks einschließlich der Verwaltungskosten werden ebenfalls aus diesem Betrag gezahlt;“</i></p> <p>c. Die Nummern 3, 4 und 5 werden zu Nummern 4, 5 und 6.</p> <p>Hilfsweise für den Fall, dass eine separate Ausweisung im Stiftungsvermögen nach § 4 ContStifG im Hinblick auf das multidisziplinäre Kompetenznetzwerk nicht erfolgen soll, sollte der jetzige § 2 Nr. 2 wie folgt gefasst werden:</p> <p><i>„2. den Mitteln in Höhe von bis zu 30 Millionen Euro jährlich, die der Bund für Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe sowie zur Förderung und Einrichtung eines multidisziplinären Kompetenznetzwerks zur Verfügung stellt, wobei jedenfalls 3 Millionen Euro jährlich auf die Förderung und Einrichtung des multidisziplinären Kompetenznetzwerks entfallen sollen; die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit den Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe sowie mit der Förderung und Einrichtung eines multidisziplinären Kompetenznetzwerks einschließlich der Verwaltungskosten werden ebenfalls aus diesem Betrag gezahlt.“</i></p>

Nr.	Betreff	Seite ⁹	Gegenstand	Aktuelle Regelung	Empfehlung	Formulierungsvorschlag
						<p>3. § 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:</p> <p>„3. für die jährliche Einmalzahlung die Mittel nach § 4 Absatz 1 Nummer 3;“</p> <p>b. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.</p> <p>4. § 13 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:</p> <p>„5. eine weitere jährliche Einmalzahlung.“</p> <p>b. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>„Die jährlichen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe, die jährlichen Sonderzahlungen und die weitere jährliche Einmalzahlung werden nur geleistet, soweit dafür Mittel nach § 11 Satz 2 Nummer 1, 2 und 3 im Stiftungsvermögen vorhanden sind.“</p> <p>c. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:</p> <p>„Zur Ermittlung der Höhe der weiteren jährlichen Einmalzahlung eines jeden Leistungsberechtigten finden die Regularien für die Ermittlung der Höhe der jährlichen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe entsprechend Anwendung.“</p>

Nr.	Betreff	Seite ⁹	Gegenstand	Aktuelle Regelung	Empfehlung	Formulierungsvorschlag
						<p>5. Nach § 21 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:</p> <p style="text-align: center;"><i>„Abschnitt 4 Multidisziplinäres Kompetenznetzwerk</i></p> <p style="text-align: center;"><i>§ 22 Finanzielle Ausstattung</i></p> <p><i>Für Maßnahmen nach diesem Abschnitt sind zu verwenden</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die ausgewiesenen Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,</i> 2. <i>Zuwendungen nach § 4 Abs. 2, soweit nicht die oder der Zuwendende etwas anderes bestimmt hat.</i> <p style="text-align: center;"><i>§ 23 Förderung und Einrichtung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) <i>Zur Erreichung des in § 2 Nr. 2 bezeichneten Zwecks soll die Stiftung ein multidisziplinäres Kompetenznetzwerk fördern und einrichten.</i> (2) <i>Das multidisziplinäre Kompetenznetzwerk bietet insbesondere</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>medizinische und therapeutische Beratung,</i> 2. <i>Assistenz und Pflege,</i> 3. <i>Versorgung mit individuell an die Conterganschädigung angepassten Hilfsmittel,</i> 4. <i>sozialdienstliche Betreuung und</i> 5. <i>Beratung</i> <p><i>speziell abgestimmt auf leistungsberechtigte Personen.</i></p> (3) <i>Das multidisziplinäre Kompetenznetzwerk ist entsprechend der regionalen Verteilung der Betroffenen organisiert.</i>

Nr.	Betreff	Seite ⁹	Gegenstand	Aktuelle Regelung	Empfehlung	Formulierungsvorschlag
						<p>§ 24 Förderrichtlinien</p> <p><i>Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlässt im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat Richtlinien, in denen geregelt ist, nach welchen Maßstäben auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel nach diesem Abschnitt ein multidisziplinäres Kompetenznetzwerk gefördert und eingerichtet werden soll.“</i></p> <p>6. Der bisherige Abschnitt 4 wird der neue Abschnitt 5.</p> <p>7. Die bisherigen Paragraphen 22 bis 25 werden die neuen Paragraphen 25 bis 28.</p>
16	Beratungsfunktion	86	Ausweitung der Beratungsfunktion	-	Änderung des ContStifG	<p>§ 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:</p> <p>„3. <i>sie in Ansehung ihrer Ansprüche aus diesem Gesetz zu beraten und ihnen darüber hinaus Hilfestellung und Beratungsleistungen insbesondere in den Bereichen Recht, Diagnostik, Therapie und sozialrechtlicher Ansprüche zu vermitteln.“</i></p>
17	Bestandsschutz	88	Keine Reduzierung von Leistungen	Siehe Art. 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 26.05.2020, BTag-Drs. 19/19498.	Konkretisierung des ContStifG, damit eine Aberkennung oder Verkürzung von Leistungsansprüchen ausgeschlossen ist.	-
18	Bestandsschutz	91	Bestandskraft für festgestellte Körperschäden und Punkte	§ 16 Absatz 6 ContStifG lautet: „(6) <i>Der Stiftungsvorstand setzt auf der Grundlage der Entscheidung und der Bewertung der Kommission nach Absatz 2 die Leistungen nach Maßgabe der Richtlinien nach § 13 Abs. 6 durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.“</i>	Änderung des ContStifG	<p>§ 16 Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>„Durch schriftlichen Verwaltungsakt stellt der Stiftungsvorstand auf der Grundlage der Entscheidung und der Bewertung der Kommission nach Absatz 2 das Vorliegen eines thalidomidbedingten Körperschadens fest und bestimmt die Bepunktung und Leistungen nach Maßgabe der Richtlinien nach § 13 Abs. 6.“</i></p>